

RS Vfgh 2000/3/6 B75/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.2000

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

FremdenG 1997 §47 Abs2

VfGG §85 Abs2 / Allg

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde einer Ehegattin gegen die Abweisung des Antrags ihres Ehegatten auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung mangels Legitimation; kein Abspruch über den Antrag auf aufschiebende Wirkung

Rechtssatz

Entgegen dem Beschwerdevorbringen greift der angefochtene Bescheid nicht in die Rechtssphäre der Beschwerdeführerin ein; er gestaltet nämlich ausschließlich Rechte des Ehegatten der Beschwerdeführerin, während in der Rechtssphäre der Beschwerdeführerin nur Reflexwirkungen auftreten.

Entscheidungstexte

- B 75/00
Entscheidungstext VfGH Beschluss 06.03.2000 B 75/00

Schlagworte

Fremdenrecht, VfGH / Legitimation, VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B75.2000

Dokumentnummer

JFR_09999694_00B00075_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at